

82467 Garmisch-Partenkirchen

Den Antrag bitte mit Schreibmaschine ausfüllen !

Antrag auf Erteilung

- zusätzlicher Ausfertigungen der Erlaubnis (§ 3 Abs. 1 GüKG)
- zusätzlicher beglaubigter Abschriften der Gemeinschaftslizenz (Art. 4 VO [EG] Nr. 1072/2009) für den Einsatz von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t
- zusätzlicher beglaubigter Abschriften der Gemeinschaftslizenz (Art. 4 VO [EG] Nr. 1072/2009) für den grenzüberschreitenden Einsatz von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 t bis zu 3,5 t

Hiermit beantrage ich, dem Unternehmen

Name bzw. Firma und Rechtsform

--

Hauptsitz

Straße und Hausnummer		
PLZ und Ort		
Telefon	Telefax	Sonstige Nummer im Sinne des § 3 Nr. 10 des Telekommunikationsgesetzes, z. B. E-Mail

- _____ zusätzliche Ausfertigung(en) seiner Erlaubnis Nummer _____
- _____ zusätzliche beglaubigte Abschrift(en) seiner Lizenz Nummer _____

zu erteilen.

Seit der letzten Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit sollen zusätzlich insgesamt _____ weitere Fahrzeuge eingesetzt werden können. Ich versichere, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr auch für die weiteren Fahrzeuge gegeben ist, die auf Grund der bereits erteilten oder hiermit beantragten zusätzlichen Ausfertigungen / beglaubigten Abschriften eingesetzt werden können.

Hinweis: Eine Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (*Vorlage der Eigenkapitalbescheinigung und ggf. der Zusatzbescheinigung*) ist erforderlich, wenn

- das zuletzt nachgewiesene Eigenkapital nicht für die zusätzlichen Fahrzeuge ausreicht oder
- der Fahrzeugbestand um mehr als 50 % oder um mehr als 5 Fahrzeuge erhöht wird.

Dem Antrag ist eine Fahrzeugliste beigelegt.

Von den beigelegten Datenschutzbestimmungen habe ich Kenntnis genommen und andere Personen, deren Daten im Rahmen dieses Antrags erhoben werden, informiert.

(Ort und Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

An das
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
- Verkehrswesen -

Eigenkapitalbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im gewerblichen Güterkraftverkehr

Das Unternehmen

Name, Vorname

Ort, Straße

verfügt am Stichtag

(letzter Jahresabschluss)

über folgendes Eigenkapital:

Beträge angegeben in EURO

I. Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklagen:

1. gesetzliche Rücklage

2. satzungsgemäße Rücklagen

3. andere Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag

V. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag

Eigenkapital

=====

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird hiermit das ausgewiesene Eigenkapital bestätigt. Von der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen habe ich mich / haben wir uns überzeugt.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift einer zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-
sachen genannten Person oder Gesellschaft (§ 3
StBerG) oder Kreditinstituts)

Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Um die Anforderung nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. c zu erfüllen, muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck weist das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass es jedes Jahr über ein Eigenkapital und Reserven in Höhe von mindestens 9 000 EUR für ein genutztes Fahrzeug und 5 000 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug verfügt. Für sogenannte leichte Nutzfahrzeuge gilt mindestens 1 800 EUR für das erste Fahrzeug und 900 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug.

Für die Zwecke dieser Verordnung wird der Wert des Euro in den Landeswährungen der nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten jährlich festgesetzt. Dabei werden die am ersten Arbeitstag im Oktober geltenden und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Wechselkurse zugrunde gelegt. Sie treten am 1. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Für die im Unterabsatz 1 genannten Buchungsposten gelten die Definitionen der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchst. g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa eine Bankbürgschaft oder eine Versicherung, einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen, die eine selbstschuldnerische Bürgschaft für das Unternehmen über die in Abs. 1 Unterabs. 1 genannten Beträge darstellen, gelten lassen oder verlangen.

(3) Bei den in Abs. 1 genannten Jahresabschlüssen bzw. der in Abs. 2 genannten Bürgschaft, die zu überprüfen sind, handelt es sich um jene der wirtschaftlichen Einheit, die im Mitgliedstaat, in der die Zulassung beantragt worden ist, niedergelassen ist und nicht um jene eventueller anderer, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Einheiten.

**Zusatzbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit
im gewerblichen Güterkraftverkehr**

für das Unternehmen

Name, Vorname bei Einzelfirma oder eingetragener Firmenname

Ort, Straße

Dem Eigenkapital, das nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 anhand von geprüften Jahresabschlüssen nachzuweisen ist, können folgende Beträge hinzugerechnet werden:

Beträge angegeben in **EURO**

1. Nicht realisierte Reserven im

- a) unbeweglichen Anlagevermögen
- b) beweglichen Anlagevermögen

Summe:	

2. Darlehen / Bürgschaften mit Eigenkapitalfunktion

- a) (Person)
- b) (Person)
- c) (Person)

Summe:	

3. Unbelastetes Privatvermögen der persönlich haftenden Unternehmer

- a) Grundstücke (Verkehrswert)
 - (Person)
 - (Person)
 - (Person)
- b) Bankguthaben
 - (Person)
 - (Person)
 - (Person)
- c) Forderungen (nicht Gesellschafterdarlehen)
 - (Person)
 - (Person)
 - (Person)
- d) sonstige Vermögensgegenstände (bitte bezeichnen)

Verkehrswert

Summe:	

4. *Zugunsten des Unternehmens beliehene Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter:*

a) Grundstücke

Höhe der Beleihung

[Redacted] (Person)
[Redacted] (Person)
[Redacted] (Person)

[Redacted]

b) Sicherungsübereignungen

[Redacted] (Person)
[Redacted] (Person)
[Redacted] (Person)

[Redacted]

c) Sicherungsabtretungen

[Redacted] (Person)
[Redacted] (Person)
[Redacted] (Person)

[Redacted]

Summe:

[Redacted]

Gesamtsumme aus 1. bis 4.:

[Redacted]

Die oben aufgeführten Beträge wurden dem Unterzeichner sowohl dem Grunde nach als auch in der Höhe (bitte ankreuzen)

nachgewiesen.

plausibel gemacht. Stichtag ist der _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift einer zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer- sachen genannte Person oder Gesellschaft (§ 3 StBerG) oder des Kreditinstituts)



Informationsblatt
zur Erhebung von personenbezogenen Daten
(Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren:

VMS Dr. Haller, VUDat (Verkehrsunternehmerdatei)

Verarbeitungstätigkeit:

Führen von Akten und Registern mit den zur Aufgabenerfüllung relevanten persönlichen Daten

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 751-1
Fax: 08821 751-380
E-Mail: poststelle@lra-gap.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Datenschutzbeauftragter
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
E-Mail: datenschutz@lra-gap.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Sachbearbeitung innerhalb unserer Behörde:

- Überprüfung der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen zum gewerblichen Güterkraftverkehr zur Erteilung einer Lizenz oder Erlaubnis zum Güterkraftverkehr nach GüKG; - Übermittlung der gesetzlich vorgeschriebenen Daten an die Verkehrsunternehmerdatei (VUDat)
- Ahndung von Verstößen gegen das GüKG

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG, §15 Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) i.V.m. Art. 11 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1071/2009, §2 Abs. 1 Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) i.V.m. Art. 16 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1071/2009, §17 Abs. 5 Satz 2 GüKG
hilfsweise aufgrund Art. 13, 37 Abs. 1 BayVwVfG

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

bei Antrag auf eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Lizenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr werden Ihre Daten im Rahmen eines Anhörverfahrens weitergegeben an:

- das Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
- die Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern
- den Landesverband bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e.V.
- den Landesverband bayerischer Spediteure (LBS) e.V.
- Berufsgenossenschaft für Verkehr

Erhalten Sie die Erlaubnis oder Lizenz werden Ihre Daten an die Verkehrsunternehmerdatei (VUDat) beim BAG übermittelt. Die Daten sind für die angeschlossenen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden einsehbar. Bestimmte Daten können von Jedermann im öffentlich zugänglichen Bereich im Internet unter www.verkehrsunternehmerdatei.de eingesehen werden. Das BAG ist als nationale Kontaktstelle auch verpflichtet, auf Abfrage Auskünfte über Personen an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen für den Güterverkehr erforderlich ist.

Bei Anhaltspunkten für eine Straftat an die Staatsanwaltschaft.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:
Ist eine Antragsbearbeitung abgeschlossen, werden die Unterlagen der/des Antragstellerin/Antragstellers archiviert und die Daten entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zehn Jahre aufbewahrt. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.
Nach Ablauf der Berechtigung zum Güterkraftverkehr werden Ihre Daten noch ein Jahr in der VUDat gespeichert.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:
Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die weitere Sachbearbeitung im Rahmen der Antragstellung erforderlich und unerlässlich. Die Erhebung Ihrer Daten stützt sich auf Art. 6 DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG, §15 Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) i.V.m. Art. 11 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1071/2009 und §2 Abs. 1 Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) i.V.m. Art. 16 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1071/2009 sowie §17 Abs. 5 Satz 2 GüKG;
hilfsweise aus Art. 13, 37 Abs. 1 BayVwVfG

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden!